

21.06.85

Wo

-1-

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Vereinfachung wohnungsrechtlicher Vorschriften (Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz 1985 - WoVereinfG 1985)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 20. Juni 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß) - Drucksache 10/3478 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung
wohnungsrechtlicher Vorschriften (Wohnungs-
rechtsvereinfachungsgesetz 1984 - WoVereinfG
1984)

- Drucksache 10/2913 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 12.07.85

Erster Durchgang: 466/84

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „und Dauerwohnbesitz“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 2 wird Buchstabe c gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe h wird der Klammerzusatz „(§§ 92 bis 96)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§§ 92 a bis 96)“.
 - bb) In Buchstabe l wird der Klammerzusatz „(§§ 72, 85 und 87)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§§ 72 und 85)“.
 - cc) In Buchstabe m wird der Klammerzusatz „(§§ 88 bis 88 d)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§§ 88 bis 88 c)“.
 - b) In Absatz 2 Buchstabe c wird der Klammerzusatz „(§ 87)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 3)“.
4. Die §§ 12 a, 12 b, 14 und 21 werden aufgehoben.
5. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „6 300“ durch die Zahl „8 000“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „bezogenen“ das Wort „positiven“ eingefügt.

bb) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.“

cc) In Satz 4 Nr. 2 wird der Halbsatz „die nach § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerbefreit sind“ ersetzt durch den Halbsatz „die von der Einkommensteuer befreit sind“.

dd) Satz 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

a) für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte des Wohnungsuchenden oder seines Ehegatten,

b) für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und

c) in Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe sind vom Jahreseinkommen abzusetzen.“

ee) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Von dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Jahreseinkommen ist ein Betrag von 10 vom Hundert abzuziehen, wenn der Wohnungsuchende oder der nach § 8 zur Familie rechnende Angehörige Steuern vom Einkommen entrichtet.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Dauerwohnbesitz durch den Bau von Wohnbesitzwohnungen und“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Schwerbehinderte“ ersetzt durch die Textstelle „Schwerbehinderte, Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Zuwanderer“.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

7. In § 29 wird Absatz 3 aufgehoben.

8. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung öffentlicher Mittel besteht vorbehaltlich der §§ 45 und 57 Abs. 2 Satz 3 nicht.“

c) Absatz 4a wird Absatz 4.

9. In § 35 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „jedoch“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt; das Wort „mindestens“ wird gestrichen.

10. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soll die Eigenleistung ganz oder teilweise durch Selbsthilfe erbracht werden, so ist dies durch schriftliche Erklärung eines Betreuungsunternehmens oder auf andere Weise glaubhaft zu machen.“

11. In § 36a werden das Komma nach dem Wort „Familienheimen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Wohnbesitzwohnungen“ gestrichen.

12. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Wohnungsgrößen

(1) Mit öffentlichen Mitteln soll nur der Bau von angemessen großen Wohnungen innerhalb der nachstehenden Grenzen gefördert werden:

1. Familienheime mit nur einer Wohnung
130 Quadratmeter,
2. Familienheime mit zwei Wohnungen
200 Quadratmeter,
3. eigengenutzte Eigentumswohnungen
und Kaufeigentumswohnungen
120 Quadratmeter,
4. andere Wohnungen in der Regel
90 Quadratmeter.

Bei Familienheimen mit zwei Wohnungen darf keine der Wohnungen die Wohnfläche von 130 Quadratmeter übersteigen. Die zweite Wohnung darf nur als abgeschlossene Wohnung gefördert werden.

(2) Eine Überschreitung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 2 genannten Wohnflächengrenzen ist zulässig,

1. soweit die Mehrfläche zu einer angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als vier Personen erforderlich ist oder

2. soweit die Mehrfläche zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnisse des künftigen Wohnungsinhabers erforderlich ist, oder

3. soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist.

(3) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Wohnflächengrenzen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 2 herabsetzen und über Absatz 2 hinaus Überschreitungen für vergleichbare Fallgruppen zulassen.

(4) Soll ein durch Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung neugeschaffener Wohnraum der Vergrößerung einer vorhandenen Wohnung dienen, so ist bei der Ermittlung der Wohnflächengrenze die Wohnfläche der gesamten Wohnung zugrunde zu legen.“

13. § 40 wird aufgehoben.

14. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

b) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils das Komma nach dem Wort „Eigentumswohnungen“ und das Wort „Wohnbesitzwohnungen“ gestrichen.

15. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei oder mehr“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Das Familienzusatzdarlehen beträgt für Bauherren mit einem Kind 2 000 Deutsche Mark, für Bauherren mit zwei Kindern 4 000 Deutsche Mark und für Bauherren mit drei Kindern 7 000 Deutsche Mark. Für jedes weitere Kind erhöht es sich um 5 000 Deutsche Mark.“

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Gehört zum Familienhaushalt ein Schwerbehinderter, ein diesem Gleich

gestellter oder eine Kriegerwitwe, so erhöht sich das Familienzusatzdarlehen für diese um je 2 000 Deutsche Mark."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gehört der Vater oder die Mutter des Bauherren oder seines Ehegatten zum Familienhaushalt, so ist Absatz 1 auf Antrag mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie neben den zu berücksichtigenden Kindern oder, falls der Bauherr keine zu berücksichtigenden Kinder hat, an deren Stelle zu berücksichtigen sind.“

c) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Für die Verzinsung und Tilgung von nach dem ... (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) gewährten Familienzusatzdarlehen gilt § 44 Abs. 2 bis 5 entsprechend.“

d) Die Absätze 8 und 9 Satz 2 werden aufgehoben.

e) Absatz 9 Satz 1 wird Absatz 8.

16. Die §§ 47 und 48 werden aufgehoben.

17. § 50 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

18. In § 51 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann auch mit der Auflage verbunden werden, daß höhere Grundstücks- und Grundlasten als in der Wirtschaftlichkeitsberechnung, die der Bewilligung zugrunde liegt, vorausgeschlagen worden sind, in spätere Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht eingesetzt werden dürfen.“

19. In Teil III Zweiter Abschnitt werden folgende Überschriften geändert:

a) Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält die Fassung „Sondervorschriften zur Förderung der Bildung von Einzeleigentum“.

b) Die Überschrift des Dritten Titels (vor § 61) erhält die Fassung „Öffentlich geförderte Eigentumswohnungen“.

20. § 54a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Die Gesamtkosten sind nach den für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit maß-

geblichen Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung zu ermitteln, soweit sich aus Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz nichts anderes ergibt.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; das Zitat „Absätze 1 bis 4“ wird durch das Zitat „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

21. In § 58 Abs. 2 Satz 3 wird das Zitat „§ 54a Abs. 1, 3, 4 und 5“ durch das Zitat „§ 54a Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

22. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beratung der Kleinsiedler“.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) In dem bisherigen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

23. Die §§ 62 bis 62g werden aufgehoben.

24. In § 64 Abs. 5 Satz 2 wird das Zitat „§ 54a Abs. 1 bis 4“ durch das Zitat „§ 54a Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

25. In § 68 Abs. 1 werden die Worte „und des § 40 über die Mindestausstattung der Wohnungen“ gestrichen.

26. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Von der Versagung des Schuldnachlasses nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, namentlich der geringen Bedeutung des Verstoßes, unbillig wäre.“

c) Absatz 5 wird Absatz 4; in Satz 5 wird die Textstelle „bis 4“ durch die Textstelle „und 3“ ersetzt.

27. § 70 Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Die Absätze 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden auf vorzeitig zurückgezahlte Beträge der öffentlichen Baudarlehen, die das Land auf Grund von Rückzahlungen nach § 18 oder § 18a des Wohnungsbindungsgesetzes erhalten hat.“

28. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

29. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 39 Abs. 1“ ersetzt durch das Zitat „§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 2“.
- b) In Absatz 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „der“ das Wort „besonderen“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird das Zitat „§ 39 Abs. 6 und 7“ ersetzt durch das Zitat „§ 39 Abs. 3 und 4“.

30. § 87 wird aufgehoben.

31. In § 87 a Abs. 1 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; der folgende Halbsatz wird aufgehoben.

32. In § 88 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften der §§ 29 bis 38, 41, 49 bis 51 finden entsprechende Anwendung.“

33. § 88 d wird aufgehoben.

34. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung „Baulanderschließungsdarlehen“.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 1 bis 3.
- d) In dem neuen Absatz 2 wird das Komma hinter dem Wort „steht“ durch „und“ ersetzt; die Worte „den Vorschriften des Absatzes 1 entsprechen und“ werden gestrichen.

35. § 92 wird aufgehoben.

36. § 92 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 wird das Zitat „Absätze 1 bis 3“ durch das Zitat „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

37. In § 93 Abs. 1 und in § 94 Abs. 1 wird „§ 92 oder“ gestrichen.

38. In § 94 a wird das Zitat „§§ 92 bis 94“ durch das Zitat „§§ 92 a bis 94“ ersetzt.

39. § 95 wird aufgehoben.

40. § 96 wird wie folgt gefaßt:

„§ 96

Vergünstigungen für Kleinsiedlungen

Auf Kleinsiedlungen,

- 1. deren Bau nach diesem Gesetz öffentlich gefördert wird oder**
- 2. bei denen die sachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung öffentlicher Mittel vorliegen und die von der zuständigen Bewilligungsbehörde als Kleinsiedlung anerkannt worden sind,**

ist § 29 des Reichssiedlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

41. In § 100 wird das Zitat „§§ 2, 5, 7, 9 bis 12 a und 13 bis 17“ ersetzt durch das Zitat „§§ 2, 5, 7 und 9 bis 17“.

42. In § 101 Abs. 1 wird das Zitat „§ 28 Abs. 1 bis 3“ durch das Zitat „§ 28 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

43. Die §§ 103, 104, 105 Abs. 3, § 109 Abs. 4 und § 115 b werden aufgehoben.

44. In § 116 Nr. 3 wird „, § 109 Abs. 4“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 9 wird aufgehoben.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
3. § 5 a Abs. 2 wird aufgehoben; in dem bisherigen Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) In Satz 4 wird die Textstelle „Die Sätze 1 bis 3 sind“ ersetzt durch die Textstelle „Satz 1 ist“.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ ersetzt durch „vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 5“.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Sind die für ein Eigenheim, eine Eigensiedlung oder eine eigengenutzte Eigentumswohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt oder nach § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ganz abgelöst worden, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung oder Ablösung vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieser Novelle) gilt die Wohnung längstens bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieser Novelle) als öffentlich gefördert. § 15 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“ Eine Eigentumswohnung, die durch Umwandlung einer öffentlich geförderten Mietwohnung entstanden ist, gilt als eigengenutzt, wenn sie vom Eigentümer oder seinen Angehörigen als Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes selbst genutzt wird; erfolgt in dem Falle die Eigennutzung nach Rückzahlung oder Ablösung, so gilt die Wohnung vom Beginn der Eigennutzung an nicht mehr als öffentlich gefördert.“

c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Textstelle „oder der anteilige Schuldnachlaß nachgezahlt wird“ gestrichen.

6. In § 16 a Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 16 Abs. 5 bis 7“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

7. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„abweichend hiervon gilt ein Eigenheim, eine Eigensiedlung oder eine eigengenutzte Eigentumswohnung im Sinne von § 16 Abs. 5 nur bis zum Zuschlag als öffentlich gefördert, sofern die wegen der öffentlichen Mittel begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag erlöschen.“

Artikel 3

Änderung des Wohnungsbaugesetzes
für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (Amtsblatt des Saarlandes S. 933) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „und Dauerwohnbesitz“ gestrichen.

2. Die §§ 9 a und 9 b werden aufgehoben.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „6300“ durch die Zahl „8000“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „bezogenen“ das Wort „positiven“ eingefügt.

bb) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.“

cc) In Satz 4 Nr. 2 wird der Halbsatz „die nach § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerbefreit sind“ ersetzt durch den Halbsatz „die von der Einkommensteuer befreit sind“.

dd) Satz 4 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

a) für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte des Wohnungsuchenden oder seines Ehegatten,

b) für dengeschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und

c) in Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe

sind vom Jahreseinkommen abzusetzen.“

ee) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Von dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Jahreseinkommen ist ein Betrag von 10 vom Hundert abzuziehen, wenn der Wohnungsuchende oder der nach § 8 zur Familie rechnende Angehörige Steuern vom Einkommen entrichtet.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Dauerwohnbesitz durch den Bau von Wohnbesitzwohnungen und“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Schwerbehinderte“ ersetzt durch die Textstelle „Schwerbehinderte, Vertriebene

und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Zuwanderer“.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.
- 5. § 17 wird aufgehoben.
- 6. § 18 Abs. 3 wird aufgehoben; Absatz 4 wird Absatz 3.
- 7. § 20 Abs. 2 wird aufgehoben; Absatz 3 wird Absatz 2.
- 8. § 21 wird aufgehoben.
- 9. § 21 a Abs. 3 wird aufgehoben; Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 4 a wird Absatz 4.
- 10. In § 22 a Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „jedoch“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt; das Wort „mindestens“ wird gestrichen.
- 11. In § 22 b werden das Komma nach dem Wort „Familienheimen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Wohnbesitzwohnungen“ gestrichen.
- 12. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
 - b) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils das Komma nach dem Wort „Eigentumswohnungen“ und das Wort „Wohnbesitzwohnungen“ gestrichen.
- 13. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei oder mehr“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Das Familienzusatzdarlehen beträgt für Bauherren mit einem Kind 2 000 Deutsche Mark, für Bauherren mit zwei Kindern 4 000 Deutsche Mark und für Bauherren mit drei Kindern 7 000 Deutsche Mark. Für jedes weitere Kind erhöht es sich um 5 000 Deutsche Mark.“
 - cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Gehört zum Familienhaushalt ein Schwerbehinderter, ein diesem Gleichgestellter oder eine Kriegerwitwe, so erhöht sich das Familienzusatzdarlehen für diese um je 2 000 Deutsche Mark.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gehört der Vater oder die Mutter des Bauherrn oder seines Ehegatten zum Familienhaushalt, so ist Absatz 1 auf Antrag mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie neben den zu berücksichtigenden Kindern, oder, falls der Bauherr keine zu berücksichtigenden Kinder hat, an deren Stelle zu berücksichtigen sind.“

c) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Für die Verzinsung und Tilgung von nach dem ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) gewährten Familienzusatzdarlehen gilt § 26 Abs. 2 bis 5 entsprechend.“

d) Die Absätze 8 und 9 Satz 2 werden aufgehoben.

e) Absatz 9 Satz 1 wird Absatz 8.

14. § 28 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

15. Die §§ 32 a bis 32 g werden aufgehoben.

16. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Familienheimen mit zwei Wohnungen darf keine der Wohnungen die Wohnfläche von 156 Quadratmeter übersteigen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b wird vor dem Wort „persönlichen“ das Wort „besonderen“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde kann die Wohnflächengrenzen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 herabsetzen und über Absatz 2 hinaus Überschreitungen für vergleichbare Fallgruppen zulassen.“

17. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung „Baulanderschließungsdarlehen“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 1 bis 3.

d) In dem neuen Absatz 2 wird das Komma hinter dem Wort „steht“ durch „und“ ersetzt; die Worte „den Vorschriften des Absatzes 1 entsprechen und“ werden gestrichen.

18. In § 47 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 92 bis 94“ durch das Zitat „§§ 92 a bis 94“ ersetzt.

Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

§ 2 Abs. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In den Nummern 3 und 4 wird jeweils die Textstelle „oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 72 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

2. zur Finanzierung eines Kaufeigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes), wenn die baldige Übertragung des Eigentums auf den Beschädigten sichergestellt wird,

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

§ 57c Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 10

Aufhebung des Ersten Wohnungsbaugesetzes

Das Erste Wohnungsbaugesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 1968 (BGBl. I S. 821), wird aufgehoben, soweit sich aus § 18 der im Land Berlin geltenden Fassung des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1982 (BGBl. I S. 1106), nichts anderes ergibt.

19. § 50 wird aufgehoben.

20. § 51 wird wie folgt gefaßt:

„§ 51

Vergünstigungen für Kleinsiedlungen

Auf Kleinsiedlungen,

1. deren Bau nach diesem Gesetz öffentlich gefördert wird oder
2. bei denen die sachlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung öffentlicher Mittel vorliegen und die von der zuständigen Bewilligungsbehörde als Kleinsiedlung anerkannt worden sind,

ist § 29 des Reichssiedlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

21. In § 51 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften der §§ 18 bis 19 a, 21 a bis 23 und 28 finden entsprechende Anwendung.“

22. Die §§ 51 e und 51 f werden aufgehoben.

23. In § 56 wird Absatz 2 aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1921) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau

Artikel 5 des Gesetzes zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737), das durch § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977), das zuletzt durch

Artikel 11

**Aufhebung des Gesetzes
über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen,
Genossenschaftswohnungen und Wohnheime
im sozialen Wohnungsbau**

Das Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3698), geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1977 (BGBl. I S. 765), wird aufgehoben.

Artikel 12

Aufhebung einer Rechtsverordnung

Die Bürgschaftsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 13

Außerkräfttreten einer Rechtsverordnung

Die hamburgische Verordnung zur Durchführung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 30. Oktober 1956 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 476) tritt außer Kraft.

Artikel 14

Neubekanntmachung

(1) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Die Regierung des Saarlandes kann den Wortlaut des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekanntmachen.

Artikel 15

Saar-Klausel

Die Artikel 1, 2, 10 und 12 gelten nicht im Saarland.

Artikel 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

-1-

05.07.85

C

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Vereinfachung wohnungsrechtlicher Vorschriften
(Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz 1985 - WoVereinfG 1985)

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1, Artikel 104 a Abs. 3 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.